

4/SN-340/ME

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 17. Juni 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.50/18-I.A-GL/93

Bundesgesetz betreffend ergänzende  
Schutzsertifikate und Bundesgesetz,  
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert  
wird; Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 42	6519/93
Datum: 24. JUNI 1993	
Verteilt: 05. Juli 1993	

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

*H. Labuda*W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates anverwahrt seine dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugegangene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzsertifikate und eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
i.V. ZEILEISSEN m.p.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 17. Juni 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.50/18-I.A-GL/93

Bundesgesetz betreffend ergänzende  
Schutzzertifikate und Bundesgesetz,  
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert  
wird; Begutachtung

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Schutzzertifikate in Abschnitt I sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, in Abschnitt II Stellung zu nehmen:

I. Auf Seite 2 der Erläuterungen (Allgemeiner Teil) wird die Arzneimitteldefinition des Art. 1 lit. a der Verordnung 392 R 1768 zitiert; dabei könnte überdies auf die Patentierbarkeitsgrenze hingewiesen werden, um eine Abgrenzung der Arzneimittel von Heilmitteln vorzunehmen.

Im letzten Absatz der Seite 2 wird der ergänzende Schutz gemäß "§ 13" der EWG-Verordnung (392 R 1768) erläutert; richtigerweise wäre ... "§ 13" ... als "Artikel 13" zu bezeichnen.

§ 1 Abs. 1 deckt sachlich auch künftige EWG-Verordnungen über Schutzzertifikate ab, folglich sollte textuell auf das Element der innerstaatlichen Anwendung hingewiesen werden und es statt ... "in Österreich in Kraft stehenden Verordnungen der" ... "in Österreich übernommene Verordnungen der" ... lauten.

§ 7 (1) wäre hinsichtlich des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens zu korrigieren.

- 2 -

II. Im Vorblatt wird unter Abschnitt "Problem" das Erfordernis der "Umsetzung" der EuGH-Judikatur in bezug auf Zwangslizenzen angeführt. Im Lichte der Formulierung des Art. 6 EWR-Abkommen dürfte die Problemdefinition treffender lauten: ..... "in bezug auf Zwangslizenzen innerstaatlich berücksichtigt werden" .....

Für den Bundesminister:  
i.V. ZEILEISSEN m.p.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

